

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0002/2011
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	02.03.2011
Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Herr Richard Donhauser		
Beratungsfolge	15.03.2011	Jugendhilfeausschuss
	04.04.2011	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Amberg beschließt die vorgelegte Änderungssatzung (Stand 23.02.2011) der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg.

Sachstandsbericht:

Was auf Kinderspiel- und Bolzplätzen erlaubt ist, war Thema in der Jugendhilfeausschusssitzung vom 19.10.2010. Hintergrund war ein Brief von Kindern aus der Othmayrstraße wegen des Ballspielverbots und des „Kinderlärms“. Es wurde im Jugendhilfeausschuss die Meinung vertreten, doch zu prüfen, ob die Satzung nicht überarbeitet werden kann.

Dem Jugendamt wurde zwischenzeitlich bekannt, dass sowohl der Bund als auch das Land Bayern Initiativen diesbezüglich ergriffen haben, wonach es künftig nicht mehr möglich sein soll, Klagen gegen „Kinderlärm“ auf Spielplätzen einzureichen. Diesbezüglich gibt es in Bayern bereits einen Entwurf zu einem Gesetz über die Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen. Dieser befindet sich bereits in der Verbandsanhörung. Im Bundesbereich soll die Baunutzungsverordnung bzw. das Bundesimmissionsschutzgesetz entsprechend geändert werden.

Auf Befragen, ob aus der Sicht des Bauamtes noch die Notwendigkeit der Regelung des Verbotes des Fußballspielens aus Sicherheitsgründen zum Schutz vor Schäden in der Einrichtung oder in der Nachbarschaft besteht oder ob die Regelung des Verbotes in der Satzung in § 5 Abs. 2 Ziffer h aufgehoben werden kann, erklärte das Sachgebiet Grün unter Erläuterung des Sachverhalts sich folgende Regelungen in der Spielanlagensatzung vorstellen zu können:

- Trennung zwischen Bolzplätzen und Spielwiesen bei der Definition gem. § 3 Abs. 1: Bolzplätze für Kinder und Jugendliche, Spielwiesen für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- Herausnahme der Spielwiesen aus § 5 Abs. 2 h

- Einfügen eines neuen Absatzes, der das Spielen mit leichten Gummi-, Kunststoff- oder Softbällen auf Spielwiesen für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr erlaubt

Ein Vergleich der Satzung verschiedener Städte hat ergeben, dass hier ebenfalls unterschiedliche Regelungen bestehen. So haben u. a. die Städte Ansbach und Kaufbeuren kein Verbot. Die Städte Weiden, Schwabach und Regensburg ein Verbot in ihren Satzungen.

In der Anlage ist eine Änderungssatzung beigefügt, mit der das Fußballspielen auf Kleinkinderspielplätzen und Kinderspielplätzen untersagt wird, auf Spielwiesen und Bolzplätzen nicht.

Dr. Knerer-Brütting, Rechtsdirektor

Anlage:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Stand 23.02.2011)

Verteiler:

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
Referat 4, Referat 5, Amt 4.1, RP,
Akt Beschlussvorlagen
Zum Akt in Registratur